

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt München (Informationsfreiheitsgesetz)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt München (Informationsfreiheitsgesetz) vom 08.02.2011 (MüABl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Einwohnerin und jeder Einwohner der Landeshauptstadt München“ durch die Worte „natürliche und juristische Person“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Der Anspruch besteht nach Maßgabe dieser Satzung auch zu Informationen, die bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorhanden sind, soweit die Landeshauptstadt München Alleingesellschafterin dieser Gesellschaft ist.“

3. In § 2 wird nach Ziffer 1 folgende neue Ziffer 2 eingefügt:

„2. bei Gesellschaften vorhandene Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2: jede Aufzeichnung, die dem Gesellschaftszweck zu dienen bestimmt ist, unabhängig von der Art der Speicherung. Entwürfe und Notizen gehören nicht dazu;“

Die bisherige Ziffer 2 wird zu Ziffer 3.

4. In § 3 Abs. 2 werden nach „werden“ die Worte „; bei Antrag auf Zugang zu bei Gesellschaften vorhandenen Informationen ist zuständige Stelle das Direktorium (D-HA1-ZV), Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München“ eingefügt.

5. In § 3 Abs. 3 S. 1 und S. 2 werden jeweils die Worte „Antragstellerin oder dem Antragsteller“ durch „antragstellende Person“ ersetzt.

6. In § 4 Abs. 1 werden in Satz 2 die Worte „Antragstellerin / der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt sowie folgender Satz 4 neu angefügt: „Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Anträge auf Zugang zu Informationen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2.“

7. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Zugang zu Informationen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2.“

8. In § 4 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Dies gilt nicht für den Zugang zu Informationen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2.“

9. In § 4 Abs. 5 werden die Worte „der Antragsteller“ durch die Worte „die antragstellende Person“ ersetzt.

10. In § 4 Abs. 6 werden die Worte „Antragstellerin / den Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.

11. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „zugänglich“ die Worte „, bei Anträgen auf Zugang zu bei Gesellschaften vorhandenen Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 innerhalb von 2 Monaten ab Zugang bei der zuständigen Stelle“ eingefügt.

12. In § 6 Abs. 2 werden in Ziffer 5 nach dem Wort „behördliche“ die Worte „oder gesellschaftsinterne“ sowie nach dem Wort „behördlichen“ die Worte „bzw. gesellschaftsinternen“ eingefügt.

13. In § 8 werden in Satz 4 die Worte „Antragstellerin / der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.